

Rechtsverhältnis und subjektive Rechte als Grundbausteine der Zivilrechtsordnung

Von den Möglichkeiten, das Bürgerliche Gesetzbuch zu lesen

Von Privatdozent Dr. Peter Kreutz, Konstanz/Augsburg*

Das Zivilrecht (auch Privatrecht oder Bürgerliches Recht¹) erscheint Studierenden, die im ersten Fachsemester ihr Studium der Rechtswissenschaften an einer deutschen Universität aufnehmen, nicht selten als teilweise irritierendes Rechtsgebiet. Einerseits sind seine wesentlichen Züge² in einem formellen Gesetz niedergelegt, einer Kodifikation³ sogar, dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das überdies – trotz diverser Veränderungen und Anpassungen – seit mehr als 120 Jahren in Kraft ist⁴. Andererseits hört man bereits in recht frühen Stadien des Zivilrechtsstudiums von der Dispositivität⁵ integraler Teile des Zivilrechts, von der recht freien Gestaltbarkeit der zivilrechtlichen Alltagsverhältnisse durch die Beteiligten selbst, für deren typische Inhalte das Gesetz letztlich nur qualifizierte Vorschläge und Auffanginhalte enthalte sowie – durchaus großzügig bemessene – Grenzen definiere. Beides zusammengedacht irritiert, das grundsätzlich vollumfassend verbindlich vorgestellte Gesetz hier und der gleichwohl durchaus umfassende Gestaltungsraum dort.

* Der Autor ist Vertreter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Antike Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz und Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg.

¹ Ein Vorschlag zur exakten Abgrenzung zwischen den häufig unreflektiert synonym verwendeten Bezeichnungen findet sich bei *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. 2016, § 2; bei *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 44. Aufl. 2020, § 1 Rn. 1, 10 und 14; oder bei *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2020, § 1 Rn. 2.

² Zur Unterscheidung von Allgemeinem Privatrecht und Sonderprivatrecht siehe *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 2; oder *Brox/Walker* (Fn. 1), § 15 ff.

³ Zu den Kodifikationsbegriffen etwa *Becker*, in: *Armgarth/Reppen*, Naturrecht in Antike und früher Neuzeit, 2014, S. 18 ff. und S. 43 ff.; sowie *ders.*, in: *Rosenau/Hakeri*, Kodifikation der Patientenrechte, 2014, S. 14 f., konkret auf das BGB bezogen S. 54 f.; darüber hinaus *Kroppenberger*, in: *Cordes/Lück/Werkmüller*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 2, 2012, Sp. 1918 ff.; oder *Zimmermann*, *European Review of Private Law* 3 1995, S. 95 ff.

⁴ Überblick dazu etwa bei *Honsell*, in: *Staudinger BGB*, Eckpfeiler des Zivilrechts, 6. Auf. 2018, S. 30 ff.; siehe auch *Schmoeckel*, *NJW* 1996, 1697 ff.; in breiterem Kontext die Beiträge zu *Schlosser*, *Bürgerliches Gesetzbuch 1896–1996*, 1997.

⁵ Dazu etwa *Kötz*, *JuS* 2013, 289 ff.; Überblick auch bei *Neuner*, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. 2016, § 35 Rn. 55.

I. Wie man an das BGB herangehen kann

Wirkliches Verständnis für das Zivilrecht lässt sich wohl nur entwickeln, wenn man die Privatautonomie⁶ der Zivilrechtssubjekte auf dem Fundament der gesetzlichen Grenzziehungen durchdenken lernt und wenn man – abstrakter gesprochen – in Strukturen und Kontexten zu denken trainiert und nicht beim Erlernen der Einzelinstitute stehen bleibt.

Das Denken und Anwenden von einzelnen Instituten ist zu Anfang der Beschäftigung mit dem Zivilrecht fraglos unabdingbar. Irgendwomit muss man sein Zivilrechtsstudium ja nun beginnen. Und so lernt man, wie ein Vertrag zustande kommt⁷ (obwohl das in § 151 S. 1 BGB eigentlich prägnant definiert ist), hört von so bemerkenswerten Konzepten wie dem einer Willenserklärung⁸ (deren Bezeichnung eigentlich das Wesentliche aussagt) und führt sich beides konkret in Gestalt eines Kaufvertrages (§§ 433 ff. BGB) vor Augen, weil einem gerade dieser Vertragstyp in besonderer Weise vertraut erscheint, hat man doch bis zum Antritt des Jura-Studiums selbst schon zahllose solcher Verträge erfolgreich abgeschlossen und abgewickelt.

Doch bereits hier beginnt – ordnet man die Institute nicht in den größeren und damit deutlich abstrakteren Zusammenhang ein – die Gefahr von Vergrößerungen in der Vorstellung und damit von latenten Missverständnissen zu wachsen. Im konkreten Fall denkt man die abstrakten Institute, die „Willenserklärung“ und den „Vertrag“, vom deutlich konkreteren her, dem spezifischen Vertrag „Kaufvertrag“, und beginnt, sich „Verträge“ letztlich immer als Variationen eben des Kaufvertrages vorzustellen, was im Schuldrecht noch leidlich funktionieren kann, dann aber im Sachenrecht, im Familienrecht sowie im Erbrecht oder – jenseits des BGB – im Gesellschaftsrecht oder beim Schiedsvertrag (um die Reihe recht willkürlich fortzusetzen) das Verständnis eher hindert als fördert. Hinzukommt, dass man selbst den Kaufvertrag schematisch verstehen möchte, obwohl etwa auch wesentliche Bezüge des Kaufvertragsrechts in den §§ 433 ff. BGB dispositiv sind und ein konkreter Kaufvertrag damit von den Beteiligten recht frei abseits der gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden kann.

Schon an dem gerade skizzierten, recht grundsätzlichem Beispiel zeigt sich, dass es Ziel schon der anfänglichen Beschäftigung mit Bezügen des Zivilrechts sein muss, seine konkreten Erscheinungsformen in übergreifende Strukturen einzuordnen und diese Strukturen müssen schon aus ihrem

⁶ Weiteres etwa in *Neuner* (Fn. 5), § 10 Rn. 28; *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 17; *Brox/Walker* (Fn. 1), § 2 Rn. 5 und § 4 Rn. 5; oder *Stadler* (Fn. 1), § 3.

⁷ Siehe dazu *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 26; *Brox/Walker* (Fn. 1), § 8, oder *Stadler* (Fn. 1), §§ 19 ff.

⁸ Dazu *Neuner*, *JuS* 2007, 881 ff.; instruktiv auch *Wertenbruch*, *JuS* 2020, 481 ff.; siehe auch *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 21; *Brox/Walker* (Fn. 1), § 4 Rn. 14 ff.; oder *Stadler* (Fn. 1), § 17.

eben übergreifenden Charakter heraus abstrakt sein und die nüchtern abstrahierende Vorstellungskraft muss dabei in der Regel zunächst entwickelt werden. Gerade dieser Schritt aber ist bei der Beschäftigung mit den Regelungen des BGB unabdingbar, dies wiederum hängt mit seiner Entstehungsgeschichte⁹ zusammen.

II. Warum für das BGB Wesentliches nicht im BGB steht

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ist eine Frucht der Pandektenwissenschaft¹⁰, welche die Zivilrechtswissenschaft im Mitteleuropa spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dominierte. Diese Lehre versuchte das Zivilrecht, das damals nur in Teilen Deutschlands, etwa in Preußen in Form des Allgemeinen Landrechts (ALR) von 1794¹¹ oder in Baden als Badisches Landrecht von 1810¹², später auch in Gestalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1865¹³, in Gesetzform niedergelegt war und ansonsten jenseits gesetzlicher Fixierung an den Gerichten angewandt und an den Universitäten gelehrt wurde und am ehesten dem vergleichbar war, was wir heute aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum als Case Law¹⁴ kennen, in sehr systematisierter Form zu überformen und in opulenten, häufig mehrbändigen Lehrbüchern, den Pandektenlehrbüchern¹⁵,

⁹ Grundsätzlichsten Überblick über die unmittelbare Entstehungsgeschichte des BGB bieten etwa *Schulte-Nölke*, NJW 1996, 1705 ff.; oder *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl. 2005, S. 181 ff.; zu den Details *Schulte-Nölke*, Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1995.

¹⁰ *Luig*, in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 3, 1984, Sp. 1422 ff.

¹¹ Einführung dazu bei *Hellwege*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. 1, 2009, Sp. 50 ff.

¹² Dazu *Wadle*, ZEuP 2004, 947 ff.; oder *Wadle*, Französisches Recht in Deutschland, 2002.

¹³ Weiteres bei *Ahcin*, Zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1863/65, 1996.

¹⁴ Instrukтив *Vogelauer*, ZNR 28 (2006), 48 ff.

¹⁵ Zeitlich noch vor der eigentlichen Pandektenwissenschaft liegt *Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, 1803; zur Pandektistik, die sich nicht zuletzt auf das Konzept in *Heise*, Grundriss eines Systems des Gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, 1807, bezieht, rechnen gemeinhin etwa (Angaben in der Regel zur Erstauflage): *Mackeldey*, Lehrbuch der Institutionen des heutigen römischen Rechts, 1814; *A. Seuffert*, Praktisches Pandektenrecht, 3 Bände, 1825; von *Wening-Ingenheim*, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, 2 Bände, 1822 f.; von *Buchholtz*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des heutigen Römischen Rechtes, 1831; *Fritz*, Erläuterungen, Zusätze und Berichtigungen zu v. Wening-Ingenheims Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, 3 Bände, 1834 ff.; *Schilling*, Lehrbuch fuer Institutionen und Geschichte des Römischen Privatrechts, 3 Bände, 1834 ff.; *Puchta*, Lehrbuch der Pandekten, 1838; *Göschen*, Vorlesungen ueber das gemeine Civilrecht, 2 Bände, 1838 f.; *Vangerow*, Leitfaden fuer Pandekten-Vorlesungen, 3 Bände, 1839

der breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Grundlage dieser Darstellungen war das römisch-kanonische Allgemeinrecht (lateinisch *Ius Commune*¹⁶), das spätestens seit der Wende vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit Grundlage des gelehrten Rechtsdenkens in Kontinentaleuropa geworden war und dessen wichtigster Bestandteil die Digesten geworden waren, die der oströmische (byzantinische) Kaiser *Justinian*¹⁷ im sechsten nachchristlichen Jahrhundert hatte erarbeiten lassen und die mit der griechischen Bezeichnung auch Pandekten genannt wurden.¹⁸

Das entscheidende Stichwort im vorangegangenen Absatz zur Charakterisierung des Zivilrechts in Form der Darstellung durch die Pandektenwissenschaft ist „systematisiert“. Man versuchte, das Zivilrecht in beinahe schon mathematisch-geometrischer Gestalt darzustellen, mit zusehends abstrakt-theoretischer Detailschärfe zu erfassen und präzise von Allgemeinem zu Besonderem hin abgeschichtet zu beschreiben. Einer der letzten und bedeutendsten Pandektenwissenschaftler war *Bernhard Windscheid*¹⁹, dessen Pandektenlehrbuch ursprünglich zwei und zuletzt fünf Bände umfasste. *Windscheid* wiederum war das wohl einflussreichste Mitglied der ersten Redaktionskommission zum Entwurf des BGB, die zwischen 1874 und 1887/1888 die Grundfassung des Textentwurfes zum BGB erarbeitete.²⁰ Das BGB, so darf man durchaus sagen, ist bis in die Details geprägt vom systematisierenden Denken der Pandektenwissenschaft und es setzt – ohne es jeweils im Gesetzestext auszusprechen – die Strukturen voraus, welche die Autoren des 19. Jahrhunderts ihren

ff.; *Böcking*, Institutionen, 1843; *Arnolds*, Lehrbuch der Pandekten, 1852; *Brinz*, Lehrbuch der Pandekten, 3 Bände mit Teilbänden, 1852 ff.; *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, 2 Bände, 1862 und 1865; *Wächter*, Pandekten, 2 Bände, 1880 f.; *Dernburg*, Pandekten, 3 Bände, 1885; *Bekker*, System des heutigen Pandektenrechts, 2 Bände, 1886 und 1889; *Wendt*, Lehrbuch der Pandekten, 1888; oder *Regelsberger*, Pandekten, 1893.

¹⁶ Überblick bei *Jansen*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. 1, 2009, Sp. 916 ff.

¹⁷ Zu Person und Wirken dieses spätantiken Kaisers siehe etwa *Leppin*, Justinian, 2011; die Beiträge in *M. Meier*, Justinian, 2011; oder *Heather*, Die letzte Blüte Roms, 2018.

¹⁸ Instruktiver Überblick bei *Möller*, JZ 2019, 1084 ff.; zum Römischen Recht in der Spätantike *Waldstein/Rainer*, Römische Rechtsgeschichte, 11. Aufl. 2019, § 43; zu seiner mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rezeption *Lange*, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 1, 1997; *Lange/Kriechbaum*, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 2, 2007; *Stein*, Römisches Recht und Europa, 1996; *Koschaker*, Europa und das Römische Recht, 4. Aufl. 1966; *Coing*, Europäisches Privatrecht, Bd. 1, 1985, §§ 1 mit 14; siehe auch *Kreutz*, Recht im Mittelalter, 2. Aufl. 2013, S. 34 ff. und S. 107 ff.

¹⁹ Zur Person *Rückert*, JuS 1992, 902 ff.; auch *ders.*, JZ 2017, 662 ff.

²⁰ Überblick über die Kommissionen zum BGB bei *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl. 2005, S. 181 f.

Lehrbüchern grundgelegt hatten und die von der avanciert gedachten und eine gewisse Expertise voraussetzenden äußeren Systembildung durchdrungen sind.²¹ An sich müsste man ein Pandektenstudium nach dem Vorbild des 19. Jahrhunderts absolviert haben, um das BGB endgültig verstehen zu können; dies ist freilich in unseren modernen Zeiten kaum leistbar. Trotzdem sollte man versuchen, den abstrakt-systematisierenden Geist der Pandektenwissenschaft zumindest grundsätzlich nachzuvollziehen, um souverän mit dem BGB arbeiten zu lernen.

III. Ein abstrakter Grundbaustein des BGB: Das Zivilrechtsverhältnis

Eines der Institute, das durch die Pandektenwissenschaft entwickelt wurde, das namentlich in den Formulierungen des BGB seinen Widerhall findet und das das Verständnis der deutschen Zivilrechtskodifikation vertiefen hilft, wenn man sich mit ihm beschäftigt, ist das Zivilrechtsverhältnis. Wie so viele wesentliche Begriffe, die im BGB Verwendung finden oder deren Kenntnis den Umgang mit ihm erleichtern, ist es im Gesetz nirgends definiert, es ist noch nicht einmal als solches erwähnt. Wegen des Charakters unserer Zivilrechtskodifikation als systematisierter Zusammenstellung der wesentlichen Sachbezüge dieses Rechtsbereichs in ihrem systemischen Zusammenwirken, die auf der wissenschaftlichen Basis der Zeit erarbeitet worden ist²², überrascht dieser Befund aber kaum. Zieht man die damals zeitgenössische Literatur zum Zivilrecht heran, wird man recht schnell fündig.

1. Friedrich Carl v. Savigny und das Zivilrechtsverhältnis

Einer der ersten, der in der moderneren deutschen Zivilrechtswissenschaft ein Konzept zu einem Zivilrechtsverhältnis entwickelte und formulierte, war *Friedrich Carl v. Savigny*. Bevor diese Konzeption hier skizziert werden soll, seien einige Worte zu diesem Gelehrten verloren, der wohl zu den bedeutendsten Juristenpersönlichkeiten der neueren deutschen Rechtsgeschichte gehört und Impulse zur Fortentwicklung der Wissenschaft vom Zivilrecht in die verschiedensten Richtungen gegeben hat. Seine Stellung und sein Erfolg lassen sich etwa daran ablesen, dass ein durchaus repräsentativer Platz samt frequentiertem S-Bahnhof im Berliner Bezirk Charlottenburg seit 1887 seinen Namen trägt und dass *Savigny* – latent polemisch – in Überblicksdarstellungen zur Rechtsgeschichte als „Säulenheiliger der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts“ vorgestellt wird.²³

²¹ Dazu etwa *Wesel*, *Fast alles, was Recht ist*, 9. Aufl. 2014, S. 219 ff.

²² Weiteres bei *Schulte-Nölke*, *NJW* 1996, 1705 ff.

²³ So wörtlich schon in *Wesel*, *Geschichte des Rechts*, 1997, Rn. 281 (auch in den Folgeauflagen); das Bild wird auch gebraucht in *Meder/Mecke*, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 19 (2018), S. 231; oder bei *Rückert*, in: *Rückert/Seinecke*, *Methodik des Zivilrechts*, 3. Aufl. 2017, S. 53 ff., Rn. 86; das Bild vom Säulenheiligen geht zurück auf die Styliten in frühbyzantinischer Zeit, als deren erster Symeon der Ältere gilt, der ab etwa dem Jahr 420 mehrere

Friedrich Carl v. Savigny ergriff, obschon 1779 in eine adlige Familie hineingeboren, den Beruf des Rechtsgelehrten und wurde nach Qualifizierungsjahren an der Universität Marburg zunächst Professor an der bayerischen Landesuniversität in Landshut (heute als Ludwig-Maximilians-Universität in München) und dann ab 1810 an der neu gegründeten Universität in Berlin, deren Rektor er 1812 und 13 war. Von 1842 bis 1848 war *Savigny* Minister in preußischen Regierungen unter König *Friedrich Wilhelm IV.* (regierte 1840 bis 1861);²⁴ *Friedrich Carl v. Savigny* starb 1861 in Berlin.²⁵ Zu seinen großen Verdiensten gehört die Formierung einer Historischen Rechtsschule²⁶, die schnell zum dominierenden Lehrgebäude²⁷ der Zivilrechtswissenschaft im deutschen Sprachraum wurde (und ohne die die Pandektenwissenschaft kaum denkbar gewesen wäre), wobei dies sicher auch dadurch begünstigt wurde, dass *Savigny* neben den Philosophen *Johann Gottlieb Fichte*²⁸ und *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*²⁹ zu den profiliertesten Köpfen der auf wesentliche Initiative von *Wilhelm von Humboldt*³⁰ gegründeten Reformuniversität Berlin im aufstrebenden Königreich Preußen, das zu den Siegern der napoleonischen Kriege zählte³¹, gehörte.

In einem seiner von differenzierter äußerer Systematik geprägten Hauptwerke formulierte *Friedrich Carl v. Savigny* eine Begriffsbestimmung des Zivilrechtsverhältnisses. Dazu definiert *Savigny* zunächst das, was er „ein Recht einer Person“ nennt:

„Betrachten wir den Rechtszustand, so wie er uns im wirklichen Leben von allen Seiten umgibt und durchdringt, so erscheint uns darin zunächst die der einzelnen

Jahrzehnte als christlicher Asket auf dem Kapitell einer Säule sitzend ausgeharrt haben soll, dazu *Wamser*, *Die Welt von Byzanz – Europas östliches Erbe*, 2004, S. 207 ff.

²⁴ Überblickbiographie in *Borries*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 5, 1961, S. 563 ff.

²⁵ Weitere Hinweise zur Biographie *Savignys* finden sich in *Nörr*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 22, 2005, S. 470 ff.

²⁶ Zu dieser *Rückert*, in: *Cordes/Lück/Werkmüller* (Fn. 3), Sp. 1048 ff.; oder auch *ders.*, in: *Rückert, Savigny-Studien*, 2011, S. 77 ff.

²⁷ Prägnanten Überblick über die Lehre *Savignys* bietet *Rückert*, in: *Rückert/Seinecke*, *Methodik des Zivilrechts*, 3. Aufl. 2017, S. 53 ff.

²⁸ Kurzbiographie bei *Zeltner*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 5, 1961, S. 122 ff.

²⁹ Zur Person *Fetscher*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 8, 1969, S. 207 ff.

³⁰ Hinweise zu Leben und Wirken bei *Masur/Arens*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 10, 1974, S. 43 ff.

³¹ Weiteres dazu etwa in *Clark*, *Preußen, Aufstieg und Niedergang, 1600–1947*, 5. Aufl. 2007, S. 364 ff.; noch immer lesenswert *Haffner*, *Preußen ohne Legende*, 2. Aufl. 1979, S. 183 ff.; den größeren Zusammenhang liefert *Winkler*, *Werte und Mächte: Eine Geschichte der westlichen Welt*, 2019, S. 79 ff.

Person zustehende Macht: Ein Gebiet, worin ihr Wille herrscht, und mit unserer Zustimmung herrscht.“³²

Wenig später findet sich dann der folgende Halbsatz:

„[...] in dem Rechtsverhältnis, von welchem jedes einzelne Recht nur eine besondere, durch Abstraction ausgeschiedene Seite darstellt, ...“³³

Friedrich Carl v. Savigny weist in diesen beiden Zitaten aus seiner mehrbändigen Schrift *System des heutigen römischen Rechts* auf die beiden Möglichkeiten hin, sich einer konkreten zivilrechtlichen Beziehung anzunähern, was die folgende, recht einfache (nicht der Schrift von *v. Savigny* entnommene) Beispielskonstellation verdeutlichen hilft: Bildet man etwa den Fall eines Kaufvertrags über zwei Äpfel vom Bodensee zwischen Helena Huber und Max Maier, dann kann man diese Beziehung von der tatsächlichen Seite her auffassen („Gebiet, worin ihr Wille herrscht“). Max will die Äpfel haben und mit ihnen nach Belieben verfahren können (z.B. verspeisen, entsaften oder damit jonglieren), Helena hat die Äpfel, sie will sie nicht einfach hergeben, sondern Max muss versuchen, Helena davon zu überzeugen, ihm die Äpfel zu überlassen, indem er ihr eine attraktive Gegenleistung anbietet, eine Summe Geldes etwa. Wenn beide ihren Willen soweit durch den Austausch von Erklärungen („Willenserklärungen“) koordinieren, dass beider Wille hinsichtlich des Übergangs der beiden Äpfel von Helena an Max und hinsichtlich der Zahlung des Geldes von Max an Helena korrespondiert („Vertragsschluss“!), haben beide einen Kaufvertrag geschlossen und damit ein Zivilrechtsverhältnis begründet. Dieses Zivilrechtsverhältnis lässt sich aber – so *Savigny* – auch von einer abstrakten Seite her beschreiben, nämlich von daher, dass beide Personen Rechte gegeneinander haben wollen, in diesem Fall zunächst Ansprüche (im Sinne der Legaldefinition des § 194 Abs. 1 Hs. 1 BGB).³⁴ Max möchte das Recht haben, von Helena die beiden Äpfel (das Eigentum und den Besitz daran) fordern zu dürfen, und Helena möchte das Recht haben, von Max im Gegenzug dafür das Geld fordern zu dürfen. Da Helena die Äpfel nicht an Max geben würde, ohne Geld dafür zu erhalten, und Max weiß, dass er Helena Geld bieten muss, um die Äpfel zu bekommen und er Helena das Geld nicht einfach so geben würde, stehen beide Ansprüche im Verhältnis der Gegenseitigkeit, sie sind synallagmatisch miteinander verknüpft.³⁵ Das Zivilrechtsverhältnis Apfelkauf zwischen Helena Huber und Max Maier ruht damit auf zwei Rechten, zwei Ansprüchen, die zueinander im Synallagma stehen.

³² *v. Savigny*, *System des heutigen römischen Rechts*, Bd. 1, 1840, § 4 (S. 7).

³³ *v. Savigny* (Fn. 32), § 4 (S. 7).

³⁴ Weiteres etwa in *Neuner* (Fn. 5), § 20 Rn. 22 ff.; *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 11; *Brox/Walker* (Fn. 1), § 30; oder *Stadler* (Fn. 1), § 5 Rn. 7.

³⁵ Dazu etwa *Brox/Walker* (Fn. 1), § 3 Rn. 2; *Medicus/Lorenz*, *Schuldrecht I*, 21. Aufl. 2015, Rn. 105 ff.; oder *Larenz*, *Lehrbuch des Schuldrechts I*, 4. Aufl. 1987, § 15.

2. Zivilrechtsverhältnisse und subjektive Rechte

Die beiden Sätze von *Friedrich Carl v. Savigny* und das kleine Beispiel haben die wesentlichen Bezüge eines Zivilrechtsverhältnisses deutlich werden lassen: Das individuelle Recht einer Person (der Anspruch Helena gegen Max und der Anspruch Max gegen Helena) bestimmen das konkrete rechtliche Verhältnis der Person zu ihrer Umwelt in diesem Augenblick. In dem Beispielsfall handelt es sich bei dem individuellen Recht um einen Anspruch, dieser Anspruch kann von Helena nur gegen Max geltend gemacht werden (wenn es um das Geld als Preis für die Äpfel geht) und von Max gegen Helena (wenn es um Eigentum und Besitz an den Äpfeln geht); der Anspruch ist ein relatives³⁶ Recht, er ist rechtlich allein zwischen Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner von Bedeutung. Dritte, Max Schwester Alexandra oder Helenas Freund Percy oder sonst jemand außer eben Helena und Max, haben mit diesem Anspruch unmittelbar nichts zu tun, das Zivilrechtsverhältnis auf der Grundlage des jeweiligen Anspruchs ist im Wesentlichen nur zwischen Helena und Max entstanden.³⁷ Die Reichweite, die das Rechtsverhältnis ausmacht, wird durch das individuelle Recht bestimmt, auf dem es gegründet ist. Da in diesem Beispielsfall ein Anspruch Grundlage des Rechtsverhältnisses ist, ist die Reichweite des Rechtsverhältnisses eher gering, eben relativ (Helena – Max).

Eine sehr umfassende Reichweite erzielen Rechtsverhältnisse, die sich auf deutlich stärkeren individuellen Rechten gründen als etwa einem Anspruch. Eines der stärksten Rechte, die unsere Zivilrechtsordnung kennt, ist das Eigentum³⁸ (etwas unvollständig in § 903 BGB umrissen). Helena gehören die beiden Äpfel im Moment, sie kann nach Belieben mit ihnen verfahren, sie kann sie essen, sie kann sie aufheben, sie kann sie an Max weitergeben, sie kann Percy verbieten, die Äpfel auch nur anzufassen, sie kann sie auch als Ersatz für Bocciaukugeln verwenden, wenn sie das möchte, Helena ist Eigentümerin der Äpfel. Eigentum ist im Kern das Recht zur Herrschaft³⁹ einer Person über eine Sache (Äpfel sind wegen § 90 BGB Sache), Helena „beherrscht“ die beiden Äpfel zivilrechtlich gesehen. Diese rechtliche Herrschaft ist nicht nur von einzelnen Personen (Vertragspartnern wie Max etwa) zu respektieren, sondern von jedermann, von uns allen, von der gesamten Zivilrechtsgemeinschaft; selbst der Staat könnte Helena die Äpfel nicht einfach wegnehmen. Ein individuelles Recht von solcher Reichweite, von solcher Stärke wie das

³⁶ Die Bezeichnung leitet sich von dem lateinischen Verb *referre/rettuli/relatum* ab, das etwa mit „sich beziehen auf“ übersetzt werden kann, siehe *Georges/Baier*, *Der neue Georges, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch*, Bd. 2, 2013, Sp. 4093.

³⁷ Wobei sich hier auch ein Rechtsverhältnis im engeren und im weiteren Sinne unterscheiden ließe, dazu *Neuner* (Fn. 5), § 19 Rn. 1.

³⁸ Siehe etwa *Baur/Stürner*, *Sachenrecht*, 18. Aufl. 2009, § 24; *Prütting*, *Sachenrecht*, 37. Aufl. 2020, § 27; oder *Wellenhofer*, *Sachenrecht*, 34. Aufl. 2019, § 1 Rn. 2 mit 4.

³⁹ Zum Typus der Herrschaftsrechte etwa *Neuner* (Fn. 5), § 20 Rn. 17 ff.; *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 10; *Brox/Walker* (Fn. 1), § 28 Rn. 16 ff.; oder *Stadler* (Fn. 1), § 5 Rn. 5 f.

Eigentum wird absolutes⁴⁰ Recht genannt,⁴¹ es ist losgelöst von einer bestimmten persönlichen Beziehung rechtlich zu beachten. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung, den Helena gegen Max hat, ist rechtlich eigentlich nur von Max zu beachten, nur Max ist rechtlich daran gebunden. Das Eigentum verpflichtet jede und jeden, es zu respektieren, jede und jeder ist rechtlich entsprechend gebunden. Das Zivilrechtsverhältnis, das im Eigentumsrecht gründet, ist damit ein Rechtsverhältnis von sehr umfassender Reichweite, es betrifft die gesamte Zivilrechtsgemeinschaft⁴² und greift damit in seiner Wirkung merklich über Beziehungen zwischen einzelnen Personen hinaus.

Grundlage eines Zivilrechtsverhältnis ist – es wurde zuvor schon berührt – ein individuelles Recht, also eine konkrete Rechtsmacht, die einer einzelnen Person zusteht und die sie in den Stand versetzt, benennbare Interessen zu befriedigen und dies notfalls mit Hilfe der staatlichen Gewalt (wozu ja nun auch die Gerichte rechnen) zu verfolgen.⁴³ Solche konkreten Rechtspositionen, die individuell geltend gemacht werden können, nennt man gemeinhin subjektive Rechte⁴⁴.

3. Arten subjektiver Rechte

Subjektive Rechte gibt es in verschiedenen Ausprägungen, durch das Beispiel zuvor wurden Ansprüche und Herrschaftsrechte angeschnitten (letztere gibt es nicht nur an Sachen, § 90 BGB, sondern auch an geistigen Schöpfungen. Dann heißen sie nicht Eigentum, sondern gehören zu den Immaterialgüterrechten⁴⁵, die etwa im Urheber-, Patent-, Design- oder Markenrecht erfasst sind). Daneben gibt es aber auch individuelle Rechte, die als Persönlichkeitsrechte⁴⁶ klassifiziert werden, da sie ihre Wurzel in der menschlichen Persönlichkeit haben. Das sind etwa Recht auf Achtung, auf Nichtverletzung der menschlichen Würde wie auch des Körpers oder der Gesundheit, das sind aber auch das Recht am eigenen Bild oder am eigenen Namen. Ihrem Charakter nach sind diese Persönlichkeitsrechte von absoluter Wirkung, sie gelten gegenüber der Rechtsgemeinschaft als solcher und nicht nur in einer konkreten rechtlichen Beziehung.

Zu den subjektiven Rechten gehören aber auch Mitwirkungsrechte.⁴⁷ Als Mitglied eines Vereins etwa hat man Rechte an Teilhabe am Vereinsleben, regelmäßig (je nach Satzungsgestaltung) bis hin zu konkreten Rechten der Wahl und der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung. Ähnli-

ches gilt in einer Gesellschaft, einer Aktiengesellschaft etwa. Diese Art der individuellen Rechte ist dem Anspruch durchaus wesensverwandt, die mitwirkungsberechtigte Person möchte Rechte für sich in Anspruch nehmen, etwa bei einer Wahl auf der Jahresversammlung eines Vereins ihre Stimme abgeben, dazu ist sie berechtigt, wenn sie entsprechend satzungsmäßige Mitgliedschaftsrechte hat, diese wiederum erwirbt sie in der Regel mit Beitritt. Dieses Recht auf Teilhabe muss aber nicht vor der gesamten Rechtsgemeinschaft respektiert werden, es betrifft unmittelbar nur die übrigen Mitglieder des Vereins und die von diesen bestimmten Vereinsorganen, insoweit hat das Mitwirkungsrecht im Verein relativen Charakter, es beruht auf der rechtlichen Verbindung, die sich durch die Vereinsmitgliedschaft ergibt.

Ebenfalls in den Kreis der vornehmlich relativ wirkenden individuellen Berechtigungen gehören die Gestaltungsrechte⁴⁸, die einem Einzelnen, das Recht einräumen, ein schon bestehendes (!) Rechtsverhältnis umzugestalten, was andere am Rechtsverhältnis beteiligte Personen hinzunehmen haben, sie sind insoweit gebunden. Sollte sich Max also in dem vorher gebildeten Beispiel geirrt haben und die Äpfel für Birnen gehalten haben, könnte er den Kaufvertrag, den er mit Helena geschlossen hat (damit ist ein Rechtsverhältnis in Existenz gekommen), wegen Irrtums (§ 119 Abs. 1 Var. 1 BGB) anfechten.⁴⁹ Er kann das existente Rechtsverhältnis Kaufvertrag dahingehend umgestalten, dass er es nicht nur beendet, sondern dass es rechtlich (fiktiv) wegen § 142 Abs. 1 BGB sogar so behandelt wird, als habe es niemals existiert; Max muss unter Umständen aber zumindest Schadensersatz an Helena leisten, § 122 BGB. Auch der Rücktritt, §§ 346 ff. BGB, oder der Widerruf, §§ 355 ff. BGB, sind Beispiele für Gestaltungsrechte.

In gewisser struktureller Nähe zu den Gestaltungsrechten liegen die Aneignungsrechte⁵⁰, die stellenweise als eigenständige Kategorie subjektiver Rechte gebildet werden und es ermöglichen, durch einseitige Handlung etwa Eigentum zu erwerben. Auch damit sind die verschiedenen Arten subjektiver Rechte nicht erschöpft, doch handelt es sich bei den genannten Kategorien um diejenigen Rechtstypen, die üblicherweise unter die subjektiven Rechte gerechnet werden. Stellenweise werden aber etwa auch noch Anfallsrechte ergänzt, Rechte, bei denen die Zuweisung der Rechtsposition noch vom Eintritt konkreter Bedingungen abhängt, wofür das Anwartschaftsrecht⁵¹, das etwa beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB, angenommen wird, ein klassisches Beispiel ist.⁵² Hinsichtlich der Aneignungs- und der Anfalls-

⁴⁰ Die Bezeichnung leitet sich von dem lateinischen Verb *absolvere* ab, das etwa mit „loslösen“ übersetzt werden kann, siehe *Georges/Baier* (Fn. 36), Sp. 25.

⁴¹ *Wellenhofer* (Fn. 38), § 1 Rn. 4.

⁴² Zu alternativen Sichtweisen auf das Eigentum als Rechtsverhältnis *Neuner* (Fn. 5), § 19 Rn. 6.

⁴³ Angelehnt an *Stadler* (Fn. 1), § 4 Rn. 1.

⁴⁴ *Neuner* (Fn. 5), § 20; *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 10; *Brox/Walker* (Fn. 1), § 28 Rn. 10 ff.; oder *Stadler* (Fn. 1), § 4.

⁴⁵ Weiteres bei *Neuner* (Fn. 5), § 20 Rn. 18; oder *Stadler* (Fn. 1), § 5 Rn. 3.

⁴⁶ Zu diesen *Neuner* (Fn. 5), § 20 Rn. 15 f.; *Brox/Walker* (Fn. 1), § 28 Rn. 15; oder *Stadler* (Fn. 1), § 5 Rn. 6.

⁴⁷ *Neuner* (Fn. 5), § 20 Rn. 48 ff.

⁴⁸ *Neuner* (Fn. 5), § 20 Rn. 29 ff.; *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 12; *Brox/Walker* (Fn. 1), § 28 Rn. 22 f.; oder *Stadler* (Fn. 1), § 5 Rn. 8.

⁴⁹ Weiteres bei *Neuner* (Fn. 5), § 41; *Medicus/Petersen* (Fn. 1), § 47; *Brox/Walker* (Fn. 1), § 16; oder *Stadler* (Fn. 1), § 25 Rn. 11 ff.

⁵⁰ *Neuner* (Fn. 5), § 20 Rn. 44 f.

⁵¹ Zum Anwartschaftsrecht und seinen dogmatischen Implikationen *Armgarbt*, JuS 2010, 486 ff.; siehe auch *U. Hübner*, NJW 1980, 729 ff.

⁵² *Neuner* (Fn. 5), § 46 ff.

rechte mag es an dieser Stelle aber bei der Erwähnung bleiben, da eine breitere Ausführung tiefer in durchaus spezifischere Rechtsmaterien führen müsste, während es an dieser Stelle auf grundlegende Strukturen ankommen soll.

IV. Funktion des abstrakten Denkens im Zivilrecht

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist für die Abstraktion seiner Darstellung bekannt, mancherorts wird behauptet, dass es dafür sogar berüchtigt wäre;⁵³ andere Zivilgesetzbücher sind durchaus bewusst einen anderen Weg gegangen.⁵⁴ Dieser Abstraktionsgrad kann als Problem angesehen werden und in einigen Bereichen ist er das wohl auch wirklich. Der Umstand freilich, dass die deutsche Zivilrechtskodifikation – und hier blicken wir auf die Kehrseite der Abstraktion – über einen hohen äußeren wie inneren Systematisierungsgrad verfügt, ermöglicht einen differenzierten fachlichen Zugang zu ihr. Das BGB ist kein volkstümliches Gesetz, dafür ist es von fortgeschrittener Gelehrsamkeit geprägt.

Natürlich kann man sich mit den Einzelmaterien beschäftigen, man kann den Kaufvertrag „lernen“ und ihn gewissermaßen als Prototypen des schuldrechtlichen Austauschvertrages memorieren. Man kann sich mit dem Eigentumsrecht beschäftigen oder mit Anfechtung und Rücktritt und Materie neben Materie abarbeiten. Man kann freilich auch versuchen, das systematisch verbindende zwischen diesen Normierungsbereichen der Kodifikation bereits von Anbeginn des Studiums an mit zu bedenken. In Ermangelung wirklicher Kenntnisse in vielen Regelungsbereichen ist dies nicht eben der einfachste Weg. Ein Grundbewusstsein für die inneren Zusammenhänge des BGB, für dessen inneres System, das System, auf dem seine einzelnen Inhalte in abstrakter Weise gegründet sind, kann aber bereits am Beginn des Zivilrechtsstudiums helfen, spezifisch zivilrechtliche Denkmuster zu rezipieren, die es dann umgekehrt ermöglichen, in Folgesystemen die dann behandelten Materien in bereits entwickeltes zivilrechtliches Verständnis einzuordnen und darin liegt ja nun das Ziel des Studiums: fachliches Verständnis zu entwickeln, nicht institutsspezifisches Faktenwissen auswendig zu lernen.

In seiner nüchternen Struktur ist ein Kaufvertrag nichts anderes als eine spezifische Kombination von zwei Ansprüchen auf Leistung, ein Anspruch aber ist ein subjektives Recht. Das Eigentum stellt – als Herrschaftsrecht – ein anders geartetes subjektives Recht dar. Wiederum anders konturiert sind Teilhaberechte und Gestaltungsrechte (und Aneignungsrechte sowie Anfallsrechte). Sie alle sind subjektive Rechte, auf deren Grundlage sich ein Zivilrechtsverhältnis aufspannt. Man kann auf dieser abstrakten Grundlage die subjektiven Rechte weiter einteilen. Eine Einteilung wäre diejenige nach ihrer unmittelbaren Wirkung: Relativ und absolut wirkende

Rechtspositionen. Dahinter steckt letztlich die Frage nach der personalen Beziehung,⁵⁵ auf die sich das Rechtsverhältnis erstreckt; besteht es zwischen Einzelpersonen, innerhalb eines eingrenzenden Personenkreises oder gegenüber der gesamten Zivilrechtsgemeinschaft. Auch die zeitliche Erstreckung⁵⁶ kann ein Einteilungskriterium sein. Ist das Zivilrechtsverhältnis nur auf einmalige Ausübung des subjektiven Rechts hin angelegt, wie bei den Ansprüchen aus Kaufvertrag, wo der Kaufgegenstand und der Kaufpreis regelmäßig jeweils nur einmal gefordert werden können, oder geht es um fortgesetzte Leistungserbringung (wie etwa beim Dauerschuldverhältnis⁵⁷ Mietvertrag) oder ist die Teilhabe auf unbestimmte Zeit angelegt (wie beim Verein) oder ist die rechtliche Herrschaft dauerhaft gedacht wie etwa beim Eigentum oder – hier auf Lebenszeit und eine gewisse pränatale Vor- und eine postmortale Nachwirkung hin konzeptionell entwickelt⁵⁸ – die Persönlichkeitsrechte.

V. Resümee

Das kurze Beispiel, das hier entwickelt wurde, das Beispiel vom Zivilrechtsverhältnis, hat womöglich deutlich werden lassen, dass Beschäftigung mit dem Zivilrecht über das unmittelbar Naheliegende hinaus lohnenswert sein kann, um ein wirkliches Verständnis für dieses Rechtsgebiet zu entwickeln und um es strukturiert zu vertiefen und zu differenzieren. Wegen des spezifischen Charakters der deutschen Zivilrechtskodifikation als Produkt der Pandektenwissenschaft, die sich als resümierender Höhepunkt einer mehrhundertjährigen Entwicklung von Zivilrechtswissenschaft begriff, wenn auch Zweifel an einer solch schnell erfolgreichen Entwicklung von einem ihrer Ahnherrn recht dezidiert geäußert worden sind,⁵⁹ so ermöglicht die Kenntnis dieses Umstandes ein zielführendes Herangehen an einzelne Institute des Bürgerlichen Rechts, wie hier Zivilrechtsverhältnis und subjektive Rechte, ebenso wie an Prinzipien, die das BGB prägen. Möglicherweise war dieser Beitrag Anregung, sich etwa mit dem Abstraktionsprinzip⁶⁰ zu beschäftigen, das vielen Studierenden (und durchaus auch „fertigen“ Juristinnen und Juristen) als wenig eingängig und auf seine Art übertrieben theoretisch oder gar überflüssig erscheint.⁶¹ Vielleicht lässt sich aber bei

⁵⁵ Breits zu dieser Beziehung *Neuner* (Fn. 5), § 19 Rn. 4 ff.

⁵⁶ *Neuner* (Fn. 5), § 19 Rn. 16 ff.

⁵⁷ Dazu *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, 44. Aufl. 2020, § 2 Rn. 4; oder *Larenz* (Fn. 35), § 2 S. 29 ff.

⁵⁸ Weiteres bei *Neuner* (Fn. 34), § 11 Rn. 11 ff. und Rn. 24 ff.

⁵⁹ v. *Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814; ediert in *Hattenhauer*, Thibaut und Savigny, Ihre programmatischen Schriften, 2. Aufl. 2002, S. 76 ff. und S. 79 ff.

⁶⁰ Instruktiv insoweit *Bucher*, ZEuP 1998, 615 ff.; *Ferrari*, ZEuP 1993, 53 ff.; *Kreutz*, ZJS 2009, 136 ff.; *Wacke*, ZEuP 2000, 254 ff.; oder auch *Wieling*, ZEuP 2001, 301 ff.; siehe zudem *Honsell*, in: *Bucher/Canaris/Honsell/Koller*, Norm und Wirkung, Festschrift für Wolfgang Wiegand zum 65. Geburtstag, 2005, S. 349 ff.; oder *Stadler*, Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion, 1996.

⁶¹ So ausdrücklich *Wesel* (Fn. 53), S. 135.

⁵³ *Wesel*, Fast alles, was Recht ist, 9. Aufl. 2014, S. 221 f.

⁵⁴ So etwa das Zivilgesetzbuch (ZGB) der Schweiz, dazu *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl. 2005, S. 211; das wiederum stilbildend für Zivilrechtsgesetzgebung im Alpenraum, in slawischen Staaten und auf dem Balkan sowie in der Türkei und in Ostasien wurde, auch dazu *ders.* (a.a.O.), S. 213 ff.

differenzierter historisch-dogmatischer Herangehensweise⁶²
sogar ein positiver Sinn in ihm und vielen anderen Instituten
und Prinzipien entdecken, die ein verständnisvolles Studium
lohlen. Anregende Erkenntnis!

⁶² Breiter zu Fragen derart konturierter Methodik *Kreutz*, Das
Objekt und seine Zuordnung, 2017, S. 97 ff.